



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V018/2024

Änderung Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich:</i> FB Bauwesen	<i>Datum</i> 15.02.2024
<i>BearbeiterIn:</i> Mona Hieske	

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ausschuss für Bauen und Umwelt	zur Beschlussempfehlung	27.02.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	zur Beschlussempfehlung	12.03.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	zur Beschlussfassung	14.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schloss Schöningen wird in der anliegenden Fassung zugestimmt.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Herzoginnensaal ist eine Öffentliche Einrichtung, bei der die Benutzerordnung den Rahmen für die Benutzung vorgibt. Gem. § 1 der bisherigen Benutzerordnung können Schöninger Organisationen oder vergleichbare Organisationen den Saal kostenfrei nutzen. An dieser Zugangsmöglichkeit sollte nach Auffassung der Verwaltung festgehalten werden.

Das Schlossgebäude ist aufgrund der verschiedenen Nutzungsarten (Hotel, Restaurant, Kulturstätte, JFZ) nicht mit einem Dorfgemeinschaftshaus vergleichbar. Medien können nicht separiert und Nutzungsüberschneidungen nicht vermieden werden.

Im Jahr 2023 wurde der Herzoginnen-Saal an 155 Tagen durch Dritte (s. Anlage) genutzt. Der größte Anteil davon, entfiel jedoch auf die Stadt selbst oder die ortansässigen Schulen in Zusammenarbeit mit dem Jugendfreizeitzentrum. Diese sind originär dem JFZ zuzuordnen und entsprechend weiterhin gebührenfrei. Hierzu gibt es eine separate Auswertung in der Anlage.

Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion wurde die Benutzungsordnung überarbeitet. Die Benutzungsordnung sieht nun ein Nutzungsentgelt von 300,00 EUR vor. Des Weiteren beinhaltet sie eine Reinigungskautions in Höhe von 200,00 EUR. Diese wird nach ordnungsmäßiger Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten zurückgezahlt.

Diese Thematik wurde bereits im Jahr 2017 im Rat diskutiert und abgelehnt. (Vorlagen Nr.: **139-1/2017 vom 17.10.2017**)

gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM <input checked="" type="checkbox"/> U	AV <input checked="" type="checkbox"/>	FB 10 <input type="checkbox"/>	FB 13 <input checked="" type="checkbox"/>	FB 20 <input type="checkbox"/>	FB 21 <input checked="" type="checkbox"/>	80 <input type="checkbox"/>	GB <input type="checkbox"/>
--	---	-----------------------------------	--	-----------------------------------	--	--------------------------------	--------------------------------

Anlagen

**Benutzerordnung Herzoginnensaal
Auswertung Nutzung 2023**

Auswertung Nutzung Herzoginnensaal 2023

Vereine	Veranstaltungen	Tage	Soziale Einrichtungen	Veranstaltungen	Tage
TC	Braunkohlwanderungen	2	Sozialverband	Frühstück	12
	Jahreshauptversammlungen	1	DRK	Blutspende	10
	Oktoberfest	6	Sozialverband	Filmeabende	1
	Skat Runden	1	DRK Mütterzentrum	Flohmarkt	1
TRW	Helferfest	3			
DLRG	Jahreshauptversammlung	1			
Heimatverein	Jahreshauptversammlung	1			
	Hallerkuchen Essen	1			
HG Elm	Weihnachtsfeier	1			
MTV	Jahreshauptversammlung	1			
Briefmarkensammelverein	Jahreshauptversammlung	2			
Inner Wheel Club Helmstedt	Sitzungen	2			
NFV Kreis Helmstedt		1			
Gesamt		23	Gesamt		24
Schulen/ Kitas	Veranstaltungen	Tage	Private Nutzer	Veranstaltungen	Tage
Hauptschule	Tanztraining Abschlussball	2	Augsburger Zelttheater	Pupentheater	5
Gymnasium	Teamtraining + JFZ	12			
Realschule	Teamtraining + JFZ	11			
Grundschule	Übernachtungen im Schloss	2			
Hauptschule	Teamtraining + JFZ	17			
Kita AL	Pupentheater	1			
Grundschule	SchiLF	2			
Gesamt		47	Gesamt		5
Stadt Schöningen	Veranstaltungen	Tage	Politik	Veranstaltungen	Tage
Projektgruppen	LEADER Projekt	2	SPD	Ortsverein	1
GB	Weltfrauentag	3			
Stadt Schöningen	Festakt Jubiläumsfeier	2			
JFZ	Ferienpass	42			
JFZ	Schachpunktspiele	1			
Landkreis Helmstedt	Bürgerabend	1			
Stadt Schöningen	Bürgerabend Bike Park	1			
Elmdrive	ORGA Sitzung	3			
Gesamt		55	Gesamt		1

Anzahl der Veranstaltungen im Jahr 2023

Vereine	23
Schulen/ Kitas	47
Soziale Einrichtungen	24
Stadt Schöningen/ JFZ	55
Private Nutzer	5
Politik	1
Gesamt	155

Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im Schöninger Schloss

- (1) Der Saal steht nach vorheriger Zustimmung zur Verfügung:
 - a) Schöninger Organisationen, wie z.B. Vereinen, Parteien, Gewerkschaften, Schulen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) vergleichbaren Organisationen, die im Landkreis Helmstedt auf Kreisebene tätig sind;
 - c) ausnahmsweise aus besonderen Anlässen auch Privatpersonen und Organisationen aus anderen Bereichen sowie Betrieben.
- (2) Die Benutzung bedarf der vorherigen Zulassung durch die Stadt Schöningen. Die beabsichtigte Nutzung ist schriftlich, spätestens 2 Woche vorher, bei der Stadt Schöningen -FB Bauwesen- Altes Rathaus, Markt 1 (Telefon: 05352/ 512-173) anzumelden. Vor der Zulassung hat der Benutzer schriftlich diese Benutzungsordnung anzuerkennen. Ein Exemplar wird ihm ausgehändigt. Der Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die die Verantwortung über die Veranstaltung übernimmt, Ansprechpartner der Stadtverwaltung und des Hausmeisters ist, sowie für Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sorgt. Das Hausrecht der Stadt wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Verantwortliche hat die Benutzer über die Benutzungsordnung zu informieren.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung des Saals berechtigt nicht zur Nutzung des Jugendfreizeitzentrums, des Schlosshofes oder der Grünanlagen im Schlossbereich.
- (4) Für die Benutzung ist ein privatentgeltliches Entgelt gemäß der nachfolgenden Ziffer 23 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis den Mitarbeitern des Jugendfreizeitzentrums vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.
- (5) Die Stadt Schöningen behält sich vor, zugelassene Veranstaltungen aus wichtigen Gründen entschädigungslos abzusagen.
- (6) Die bei der Zulassung festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (7) Die nach außen gehenden Fluchttüren dürfen wegen der Besonderheit des Sicherheitsmechanismus nur bei Gefahr benutzt werden.
- (8) Die Beschallungsanlage darf nur mit Zustimmung der Mitarbeiter des Jugendfreizeitzentrums und nach Einweisung benutzt werden.

- (9) Die Benutzung eigener elektrischer Geräte durch die Benutzer bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums und kann von einer Pauschalentschädigung abhängig gemacht werden.
- (10) Die Ausschmückung des Saales und die Aufstellung der Möbel sowie ihre Anordnung hat durch die Benutzer nach Absprache mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums zu erfolgen.
- (11) Die Benutzer sind verpflichtet, den Saal spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis abends 18.00 Uhr zu reinigen und nach entsprechender Weisung der Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums auf- und umzuräumen. Falls bei der Zulassung oder vor der Veranstaltung durch die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums ein anderer Zeitpunkt genannt wurde, so ist dieser maßgeblich. Falls der Saal nicht fristgerecht gereinigt, auf- und umgeräumt wird, erfolgt dies durch die Stadt Schöningen auf Kosten der Benutzer oder des benannten Verantwortlichen, die als Gesamtschuldner haften und die unter Nr.25 aufgeführte Vorauszahlung von **200,00 €** wird von der Stadt einbehalten. Ein weitergehender Anspruch auf Geltendmachung von höheren tatsächlichen Reinigungskosten bleibt vorbehalten.
- (12) Die Versorgung der Benutzer mit Mahlzeiten und Getränken ist Angelegenheit der Benutzer. Sie ist vorher mit den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums abzustimmen.
- (13) Die Herstellung von Mahlzeiten im Saal ist nur ausnahmsweise mit besonderer vorheriger Zustimmung der Stadt Schöningen gestattet.
- (14) Das Hinzuziehen eines Gastwirtes bedarf der besonderen vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (15) Das Parken und Halten auf dem Schlosshof sowie das Befahren des Schlosshofes und der Grünanlagen einschließlich der Zufahrt ist nicht gestattet. Zur Anlieferung und Abholung von Gegenständen, die der Benutzung dienen, sowie zum An- und Abtransport von behinderten Personen darf der Schlosshof befahren und auf ihm zum Be- oder Entladen bzw. zum Aus- und Einsteigen gehalten werden.
- (16) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, Unfälle und Störungen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe und Wertgegenständen und nicht für Störungen der zugelassenen Benutzung durch andere Benutzer des Gebäudes.
- (17) Die Benutzer und der bei der Zulassung benannte Verantwortliche haften als Gesamtschuldner für die von den Benutzern verursachten Schäden. Sie haften ebenso gesamtschuldnerisch für im Eigentum der Stadt stehende Sachen, die während der Vorbereitung, der Durchführung der Veranstaltung oder während der Aufräumarbeiten abhandenkommen.
- (18) Eintretene oder drohende Schäden sind unverzüglich den Mitarbeitern des Jugendfreizeitentrums oder der Stadt Schöningen zu melden.

- (19) Der Verantwortliche hat sich nach Beendigung der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass Schäden nicht eintreten können (z.B. durch Schließen der Türen und Fenster, Löschen des Lichts, gefahrlose Beseitigung von Feuerresten in Aschenbechern, Ausschalten von elektrischen Geräten).
- (20) Es ist untersagt, durch Lärm die übrigen Benutzer des Gebäudes und die Nachbarschaft zu stören.
- (21) Den Weisungen der Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums zur Einhaltung der Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Jugendfreizeitentrums üben das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Schöningen Benutzer befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn entgegen der Festlegungen nach Nr.11 verstoßen wird. Eine strafrechtliche Ahndung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (22) Wenn ein Veranstalter den Herzoginnensaal reservieren lässt und die Veranstaltung ohne Absage nicht durchgeführt wird, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50,00 €** zu entrichten.
- (23) Für Veranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von

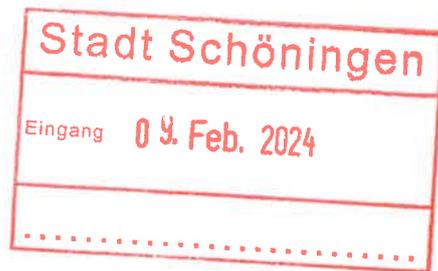
300,00 €

zu entrichten.

Bei Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von **50,00 €** erhoben. Diese Gebühr wird bei vollständiger Bezahlung verrechnet.

Außerdem ist eine Vorauszahlung einer Reinigungsgebühr in Höhe von **200,00 €** zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

- (24) Die Benutzungsordnung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft.



CDU-Fraktion Schöningen
Hubertus Meyer | Burgplatz 4 | 38364 Schöningen
Stadt Schöningen
Bürgermeister Malte Schneider
Markt 1
38364 Schöningen

CDU-Fraktion Schöningen
Hubertus Meyer
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Anschritt: Burgplatz 4
38364 Schöningen
Telefon: 0157 57990117
E-Mail: email@hubertus-meyer.de
Datum: 09.02.2024

Antrag zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

die CDU-Ratsfraktion beantragt:

Der Rat möge beschließen die Verwaltung zu beauftragen auf Grundlage der Benutzerordnung für das DGH Hoiersdorf einen Entwurf für eine Benutzerordnung des Herzoginnensaals zu erstellen und die zu erwartenden Einnahmen zu ermitteln. Wir schlagen eine Nutzungsgebühr von 300€ pro Tag vor.

Mit freundlichen Grüßen


Hubertus Meyer
Stellv. Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion Schöningen